

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht

vom 24. April 1994¹

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 90 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht vom
4. Oktober 1991 (BGBB) sowie Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Win-
termonat 1872,²

beschliesst:

I. Zuständigkeiten

Art. 1

Über die Zuweisung landwirtschaftlicher Gewerbe und Grundstücke, Kaufs- und
Vorkaufsrechte sowie Gewinnansprüche an solchen Liegenschaften (Art. 11–57
BGBB) entscheiden im Streitfalle die für die zivilrechtlichen Streitigkeiten zuständi-
gen richterlichen Behörden.

Richterliche Be-
hörden

Art. 2³

¹Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement (nachfolgend Departement genannt)
ist die zuständige Bewilligungsbehörde im Sinne von Art. 90 BGBB.

Land- und
Forstwirtschafts-
departement

²Ausserdem trifft das Departement auf Antrag einer Partei, die daran ein schutz-
würdiges Interesse hat oder auf Antrag des Grundbuchamtes Feststellungsverfü-
gungen im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Abs. 1 dieses Artikels (Art. 84
BGBB).

³Das Departement teilt den Grundbuchämtern von Amtes wegen mit, ob die von ihr
erteilten Bewilligungen in Rechtskraft erwachsen sind.

⁴Über Anmerkungen im Grundbuch bei landwirtschaftlichen Grundstücken in der
Bauzone und bei nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken ausserhalb der Bauzonen
im Sinne von Art. 86 Abs. 1 BGBB sowie über die Erteilung von Bewilligungen für
Darlehen, die durch ein die Belastungsgrenze übersteigendes Pfandrecht gesichert
sind, entscheidet ebenfalls das Departement.

¹ Mit Revisionen vom 30. April 2000, 27. April 2003, 24. April 2005, 30. April 2006, 26. April 2009 und
26. April 2015.

² Ingress abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

³ Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

Art. 3¹

Bodenrechtskommission

¹Die Bodenrechtskommission entscheidet über Ausnahmen vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot gemäss Art. 60 Abs. 1 lit. e, f und g BGG sowie gemäss Art. 60 Abs. 2 lit. a BGG.

²In allen übrigen Fällen nach Art. 60 BGG entscheidet der Präsident* der Bodenrechtskommission.

Art. 4²

Grundstücksschätzungskommission

Die Schätzung des Ertragswertes oder deren Genehmigung im Sinne von Art. 87 BGG erfolgt durch die Grundstücksschätzungskommission für landwirtschaftliche Grundstücke.

Art. 5³

Justiz-, Polizei- und Militärdepartement

Aufsichtsbehörde im Sinne des BGG ist das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement.

Art. 6⁴

Schatzungsamt

Das Schatzungsamt hat zuhanden der zuständigen Behörden bzw. Amtsstellen, insbesondere zuhanden des Landwirtschaftsdepartementes eine Statistik über die Verkaufspreise der landwirtschaftlichen Gewerbe bzw. Grundstücke (Art. 62 ff. BGG) zu führen.

Art. 7⁵

Präsident des Bezirksgerichtes

Für den Entscheid anstelle der fehlenden oder verweigerten Zustimmung des Ehegatten oder des eingetragenen Partners zur Veräusserung eines landwirtschaftlichen Gewerbes (Art. 40 Abs. 2 BGG) ist der Präsident des Bezirksgerichtes der gelegenen Sache zuständig.

Art. 8⁶

Abteilung des Kantonsgerichtes

Beschwerdeinstanz ist das Kantonsgericht, Abteilung Verwaltungsgericht.

¹ Angefügt (Abs. 3) durch LdsgB vom 27. April 2003. Neue Fassung durch LdsgB vom 24. April 2005.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

² Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

³ Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005 und 26. April 2015.

⁴ Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

⁵ Abgeändert durch LdsgB vom 30. April 2006 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

⁶ Abgeändert durch LdsgB vom 24. April 2005.

II. Ergänzendes kantonales Recht

Art. 9¹

Den Bestimmungen des BGG über landwirtschaftliche Gewerbe unterstehen landwirtschaftliche Ganzjahresbetriebe mit einer Gesamtheit von Grundstück, Bauten und Anlagen, für deren ortsübliche Bewirtschaftung mindestens 0.75 Standardarbeitskräfte nötig sind. Für die Berechnung der Betriebsgrösse nach Standardarbeitskräften gelten die Bestimmungen des Bundes.

Landwirtschaftliche Betriebe

Art. 10

Für amtliche Verrichtungen im Sinne des BGG und dieses Gesetzes sowie für die Prüfung bzw. Erteilung entsprechender Bewilligungen werden Gebühren von minimal Fr. 50.— bis Fr. 6000.— entsprechend dem Aufwand erhoben.

Gebühren

III. Rechtsmittel

Art. 11²

Gegen Entscheide des Präsidenten des Bezirksgerichtes im Sinne von Art. 7 dieses Gesetzes kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Präsidenten des Kantonsgerichtes Beschwerde erhoben werden.

Rechtsmittel

IV. Schlussbestimmung

Art. 12³

Art. 13⁴

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund in Kraft.
Vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 6. Mai 1994.

Inkrafttreten

¹ Neue Fassung durch LdsgB vom 24. April 2005. Abgeändert durch LdsgB vom 26. April 2009.

² Aufgehoben (Abs. 1) durch VerwVG vom 30. April 2000.

³ Aufgehoben durch LdsgB vom 24. April 2005.

⁴ Marginalie und bisheriger Abs. 1 abgeändert, Absatzzahl bei Abs. 1 und bisheriger Abs. 2 aufgehoben durch LdsgB vom 24. April 2005.